

Begründung

zur vereinfachten Änderung des Bebauungs-
planes

"Dorf-Süd"

der Gemeinde Langen, Landkreis Emsland

Mit Verfügung vom 17. September 1964 (Regierungspräsident in Osnabrück) wurde der Bebauungsplan "Dorf-Süd" der Gemeinde Langen genehmigt. Seit seinem Inkrafttreten bildet er die Rechtsgrundlage für die Erteilung von Baugenehmigungen in seinem Geltungsbereich.

Im Bebauungsplan vom 17.9.1964 sind überwiegend Baulinien festgesetzt. Die von der Änderung betroffenen Grundstücke sind sehr groß, sie gehen örtlich über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus. Von den Eigentümern der Grundstücke wurde dem Rat der Gemeinde Langen vorgetragen, die Baulinien und den überbaubaren Bereich zu ändern.

Da es sich vom Ortskern aus um die ersten Grundstücke in diesem Baugebiet handelt, wird das Gesamtbild des Baugebietes durch diese Änderung nicht gestört, es trägt vielmehr zur Auflockerung der Straßenfront bei. Für das anschließende Grundstück soll das vorhandene Nebengebäude mit in den überbaubaren Bereich einbezogen werden, da bevorstehende Planungen dieses erforderlich machen.

Der Rat der Gemeinde Langen hat deshalb beschlossen, den Bebauungsplan entsprechend den Anregungen der Grundstückseigentümer zu ändern.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die betroffenen und benachbarten Grundeigentümer haben keine Einwendungen erhoben.

26.3=2
4
20
42
20

Auswirkungen auf die Erschließung hat diese Änderung nicht.
Insofern gilt die Begründung zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan auch hinsichtlich der verkehrlichen wie auch der ver- und entsorgungstechnischen Erschließung weiterhin.

Langen, den ... 1.4.1981

Böhme
.....
Bürgermeister



Müller
.....
Ratsmitglied